

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Technische Logistik
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 16. Mai 2007 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 287)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 16. August 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 1031 / Nr. 136)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ²

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Master-Grad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau
- § 6 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 9 Leistungspunktesystem (Credit Point System)
- § 10 ECTS-Credits
- § 11 Noten (Grade Points), Leistungspunkte (Credit Points) und gewichtete Durchschnittsnoten (Grade Point Averages)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 16 *gestrichen*
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 18 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfungen

- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 23 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 24 Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Kompensationsmöglichkeiten
- § 26 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 29 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 34 Master-Urkunde
- § 35 Studierende in besonderen Situationen

III. Schlussbestimmungen

- § 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Geltungsbereich, Übergangsregelungen
- § 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ – Studienbeginn ab dem Sommersemester 2010
- Anlage 2: Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ – Studienbeginn vor dem Sommersemester 2010
- *aufgehoben* -
- Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Studium im Master-Studiengang Technische Logistik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in einer globalisierten Berufswelt die erforderlichen Kompetenzen, fachlichen Kenntnisse und Methodik in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung vermitteln, so dass die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Kenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und systemanalytische Fähigkeiten, um komplexen technischen und organisatorischen Aufgabenstellungen im Bereich Logistik und Verkehr sowohl in einer auf technischen Entwicklungen basierenden Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(2) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der die allgemeine Berufsbefähigung eines Bachelor-Abschlusses mit einer konkreteren Berufsbefähigung für das breit angelegte Tätigkeitsfeld Logistik und Verkehr verbindet. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2⁴

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Technische Logistik ist der erfolgreiche Abschluss

- eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen des Programms International Studies of Engineering (ISE) an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Ingenieurwissenschaften (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Materialtechnik, Informatik, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen), der Betriebswirtschaft oder der Geographie.

Als gleichwertig angesehen werden Studiengänge, die logistikaffine Grundlagenfächer im Umfang von mindestens 60 Credits enthalten.

Einschlägige Abschlüsse von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besteht.

(3) Die Qualifikation für das Studium im dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ wird erbracht durch

- a) einen erfolgreichen Abschluss nach Absatz 2 mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser; und
- b) hinreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3

(4) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Voraussetzungen des Abs. 2 sowie der Mindestnote gemäß Abs. 3a vorsehen.

(5) Das Studium im Master-Studiengang „Technische Logistik“ kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Zu Beginn des Studiums wird durch den Prüfungsausschuss ein Studienverlaufsplan entwickelt. Der Studienverlaufsplan dient als individuelle Leitlinie zur Planung des Studienverlaufs. Er enthält sämtliche Auflagen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, anrechnungsfähige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vorschläge für die Wahlpflichtfächer.

§ 3⁵

Sprachkenntnisse

(1) Der Studiengang Technische Logistik ist ein internationaler Studiengang, dessen Lehrinhalte auf Deutsch und Englisch vermittelt werden. Von den Studierenden werden Kenntnisse in beiden Sprachen erwartet.

Prüfungsleistungen können sowohl auf Deutsch als auch Englisch abgelegt werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden grundsätzlich zum Masterstudiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, wenn sie englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch

- Englisch als Muttersprache oder
- den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder
- ein einschlägiges Sprachzertifikat
- Anteile englischsprachiger Module im zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden zum Studium im Masterstudiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, wenn sie entweder deutsche oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen sowie in der jeweils anderen Sprache Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (GER) nachweisen:

- a) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) ist gemäß § 1 DSH-Ordnung der Universität Duisburg-Essen möglich.
- b) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) ist möglich durch:
- TOEFL 600 (paper based)
 - TOEFL 250 (computer based)
 - TOEFL 95 (internet based)
 - CET 6
 - CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
 - CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English)
 - Bescheinigung der Hochschule, dass der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studiengang vollständig auf Englisch unterrichtet wurde
 - ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- c) Der Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (GER) ist möglich durch:
- ein einschlägiges Sprachzertifikat (Goethe-Zertifikat A2; Cambridge Key English Test; oder Äquivalent nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss), oder
 - Anteile englisch- bzw. deutschsprachiger Module im zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang.

(4) Studierende nach Absatz 3 mit Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 in Deutsch oder Englisch können in begründeten Einzelfällen nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- a) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) ist möglich durch:
- TDN 3 (TestDaf - Test Deutsch als Fremdsprache), in allen Prüfungsteilen nachzuweisen
 - DSH 1
 - ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- b) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) ist möglich durch:
- TOEFL 500 (paper based)
 - TOEFL 173 (computer based)
 - TOEFL 61 (internet based)
 - IELTS 6

- Cambridge First Certificate in English
- ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Sie müssen Sprachkurse über zwei Semester oder 100 Stunden belegen, die mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen sind.

§ 4

Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

(2) Absolventen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“, denen vor Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung der Master-Grad „Master of Engineering“ verliehen wurde, wird auf Antrag der Master-Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 5 ⁶

Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Technische Logistik“ beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 ECTS-Credits zu erwerben.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellt durch den Studienplan und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiums „Technische Logistik“ ist in § 17 Abs. 3 dargestellt. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 ⁷

Berufspraktische Tätigkeiten

(1) Eine mindestens einmonatige berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Logistik ist zusammen mit einem 5-seitigen Praktikumsbericht mit 6 ECTS-Credits auf das nicht logistische Wahlmodul anrechenbar.

(2) Weitere berufspraktische Tätigkeiten im Bereich der Logistik sind pro Monat zusammen mit einem mindestens 5-seitigen Praktikumsbericht mit 6 ECTS-Credits auf den interdisziplinären Wahlpflichtbereich anrechenbar. Insgesamt können im interdisziplinären Wahlpflichtbereich bis zu 2 Monate Praktikum mit insgesamt 12 Credits angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine klare Zuordnung der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Ausführungen im Praktikumsbericht zu den Inhalten und Lernzielen des Moduls, auf das die Anrechnung erfolgt.

(3) Eine berufspraktische Tätigkeit soll vor der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein und fließt nicht in die Benotung ein.

§ 7 ⁸

Auslandsaufenthalt

(1) Studierende, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Laufe ihres Studiums im Master-Studiengang „Technische Logistik“ mindestens einen Auslandsaufenthalt nachweisen.

(2) Die Dauer des Auslandsaufenthalts soll zwischen drei und sechs Monaten liegen.

(3) Der Auslandsaufenthalt gemäß Absatz 1 kann genutzt werden für

- a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule und die damit verbundene Erbringung von Prüfungsleistungen, oder
- b) die Durchführung der Master-Arbeit, oder
- c) das Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit.

(4) Für Studierende, die belegen können, dass sie im Rahmen ihres zuvor abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bereits einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt absolviert haben, ist ein weiterer Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ nicht obligatorisch.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch abweichende Regelungen gemäß Absatz 1 beschließen, insbesondere, wenn

- persönliche Umstände zu unverhältnismäßigen Belastungen führen
- im Inland tätige internationale Unternehmen eingezogen werden
- internationale Lehrveranstaltungen im Inland ausgewählt werden

Ausländische Studierende benötigen keinen Auslandsaufenthalt.

§ 8 ⁹

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ besteht aus den in § 17 Abs. 2 ausgewiesenen Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die Prüfungen im Master-Studiengang „Technische Logistik“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Master-Arbeit lehrveranstaltungsbezogen und studienbegleitend.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 können vor Ablauf der dort empfohlenen Zeitpunkte abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 ¹⁰

Leistungspunktesystem (Credit Point System)

Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen (Akkumulation) sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen (Transfer). Auf der Grundlage von gemäß § 10 durch erfolgreich absolvierte Prüfungen erworbenen ECTS-Credits und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden gemäß § 11 die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Average) der Module und der Master-Prüfung insgesamt berechnet.

§ 10 ¹¹

ECTS-Credits

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein ECTS-Credit entspricht dabei einem Workload von 25 bis 30 Stunden effektiver Studienzeit für das Präsenz- und das Selbststudium. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte (Credits) der einzelnen Module sind in § 17 Abs. 3 festgelegt.

(2) Für jede und jeden Studierenden im Master-Studiengang Technische Logistik wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Die ECTS-Credits werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer

fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Das Studium des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 ECTS-Credits erworben worden sind. Davon entfallen

- 90 ECTS-Credits auf die studienbegleitend und lehrveranstaltungsbezogenen geprüften Module gemäß § 17 Abs. 3, davon
 - o 30 ECTS-Credits auf den Pflichtbereich „Technische Logistik“
 - o 30 ECTS-Credits auf den ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich
 - o 24 ECTS-Credits auf den interdisziplinären Wahlpflichtbereich
 - o 6 ECTS-Credits auf den nicht logistischen Wahlbereich
- 30 ECTS-Credits auf die Master-Arbeit gemäß § 27.

§ 11¹²

Noten (Grade Points), Leistungspunkte (Credit Points) und gewichtete Durchschnittsnoten (Grade Point Averages)

(1) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 21 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden ECTS-Credits werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Points) multipliziert.

(2) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 24, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung wird gemäß § 31 durchgeführt.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des

Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und über die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten sowie über Widersprüche gegen diesbezüglich getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

(10) Zur Organisation und Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

§ 13¹³

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang im Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder Naturwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die nicht Absatz 1 entsprechen, ist in der Regel festzustellen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert wurden, an welchem die Fakultät für Ingenieurwissenschaften teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche Vereinbarungen seitens der Fakultät bestehen, außerdem für Fakultäts- und Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Eine einschlägige Berufsausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten können auf Antrag auf die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 angerechnet werden.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 10 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote für die Master-Prüfung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine solche Bewertung wird nicht in die Berechnung der entsprechenden Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Werden schriftliche Prüfungen von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, reicht es abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus, wenn mindestens die oder der erste Prüferin oder Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveran-

staltungen verantwortlich ist. Ausnahmen hiervon genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren oder anderen Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern angeboten werden, soll für Wiederholungsprüfungen von Pflichtveranstaltungen die- oder derjenige hauptamtlich Lehrende als Prüferin oder Prüfer bestimmt werden, die oder der diese Lehrveranstaltung regelmäßig anbietet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15¹⁴

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2, und
2. der Master-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul oder eine Modulteilprüfung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Module sind gemäß § 17 Abs. 3 dem Pflichtbereich „Technische Logistik“, dem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich, dem interdisziplinären Wahlpflichtbereich und dem nicht logistischen Wahlbereich inhaltlich zugeordnet.

§ 16¹⁵

gestrichen

§ 17¹⁶

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

(1) Studienbegleitende Prüfungen in Form von Modul- oder Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines Moduls und des Erwerbs der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Modul- und Modulteilprüfungen finden in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie im nicht logistischen Wahlbereich der nachstehend aufgeführten Themenschwerpunkte statt.

(3) Der Studiengang „Technische Logistik“ besteht aus Modulen der folgenden Themenschwerpunkte:

- Pflichtbereich mit dem Themenschwerpunkt „Technische Logistik“, 30 ECTS sind in 2 Modulen á 15 ECTS zu erbringen
- Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich mit dem Themenschwerpunkt „Gestaltung von Logistiksystemen“, 15 ECTS sind durch die Auswahl von 3 Modulen á 5 ECTS zu erbringen und dem Themenschwerpunkt „Methoden der Logistik“, 15 ECTS sind durch die Auswahl von 3 Modulen á 5 ECTS zu erbringen
- Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich mit den Themenschwerpunkten Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, Verkehrssysteme und Wirtschaftswissenschaft, 24 ECTS sind insgesamt zu erbringen.
- Nicht logistischer Wahlbereich, insgesamt sind 6 ECTS zu erbringen

Die Module werden im Studienplan (auf der Grundlage von Anlage 1) festgelegt. Sie werden vom Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall zeitlich befristet im ingenieurwissenschaftlichen und nichttechnischen Wahlpflichtbereich weitere Wahlpflichtmodule zulassen. Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum des Angebots, die Zuordnung zum Wahlpflichtbereich, die Lernziele, Lehr- und Lernformen, den Workload des Moduls und die zu erbringende Prüfungsleistung durch Aushang den Studierenden und rechtzeitig dem Bereich Prüfungswesen bekannt. Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass bis zu 2 Wiederholungsprüfungen sowie ggf. eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden können.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in schriftlicher Form gemäß § 19 oder in mündlicher Form gemäß § 20 abgelegt. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen fest und teilt diese rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses mit. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(7) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(8) Studienbegleitende Prüfungen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(9) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(10) Wird zu einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 23 angeboten, so wird deren Termin von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem betreffenden Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen

dem Tag der Bekanntgabe der Note für eine schriftliche Prüfung und dem Termin der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 ¹⁷

Form der Modul- und Modulteilprüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen, Kolloquium oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als sonstige Prüfungsform (*nach Bestimmung der Fakultät*) oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5.

erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 17 Absatz 10 bleibt unberührt.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem des Bereichs Logistik und Verkehr mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die letzte Wiederholungsprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie bezogen auf das zu prüfende Fachgebiet über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 21 ¹⁸

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen,
Bildung der Prüfungsnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- | | |
|-------------------|---|
| sehr gut | = bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 |
| gut | = bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| befriedigend | = bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| ausreichend | = bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| nicht ausreichend | = bei einem Durchschnitt ab 4,1. |

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen ECTS-Credits für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Credits ist § 17 Abs. 3 zu entnehmen.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Leistungen im nicht logistischen Wahlbereich werden mit den Bezeichnungen "bestanden" ("pass") oder "nicht bestanden" ("fail") bewertet.

§ 22 ¹⁹

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 27 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

(3) Für die Wiederholung muss sich der Studierende für einen weiteren Prüfungstermin anmelden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Liegen für ein Fristversäumnis seitens der oder des Studierenden keine vertretbaren Gründe vor, verliert die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch.

(4) Legt die oder der Studierende die erste Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 18 ab und erreicht dabei eine Note, die schlechter als 4,0 ist, so ist ihr oder ihm im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 23 zu unterziehen.

§ 23

Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) In einer mündlichen Ergänzungsprüfung wird der oder dem Studierenden im Fall des Eintretens von § 22 Abs. 4 Gelegenheit gegeben nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die betreffende studienbegleitende Prüfung mit "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

(3) Für mündliche Ergänzungsprüfungen gilt § 20 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 kann die mündliche Ergänzungsprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 24 ²⁰

**Bildung der Modulnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2 bestanden worden sind.

(2) Jedes Modul mit Ausnahme der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet (s. Anlage 3).

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst nach § 11 Abs. 1 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise ist in Anlage 2 ein entsprechendes Beispiel beigefügt.

(4) Aufgrund des § 21 Abs. 5 werden die Module des „Nicht logistischen Wahlbereichs“ nicht benotet.

§ 25 ²¹

Kompensationsmöglichkeiten

Die oder der Studierende kann in den Wahlpflichtbereichen das Modul wechseln. Voraussetzung für die Anwendung von Satz 1 ist, dass die betreffende zuvor abgelegte studienbegleitende Prüfung an der Universität Duisburg-Essen erfolgreich absolviert worden ist. Diese Kompensationsmöglichkeit kann genutzt werden für den Wechsel eines Moduls innerhalb eines Wahlpflichtbereichs.

§ 26

Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder von diesem bewertet.

§ 27 ²²

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Technische Logistik“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Logistik und Verkehr selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 erbracht und insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder von einer oder einem an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften tätigen Gastprofessorin oder sonstigen Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Technische Logistik“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Soll die Master-Arbeit unter Betreuung eines anderen Lehrenden der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und

gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Master-Arbeit soll in der Regel 40 bis 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 27 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 27 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 29²³

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe

triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden; dies gilt gemäß § 22 Abs. 3 nicht für Termine von Wiederholungsprüfungen.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Falle den nächsten möglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 30 ²⁴

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2,
 2. die Master-Arbeit gemäß § 27, sowie
 3. die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 erfolgreich absolviert und somit 120 ECTS-Credits erworben worden sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 31 ²⁵

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 sowie der Benotung der Master-Arbeit gemäß § 27 zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten; § 24 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- In Anlage 3 ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.
- (4) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A „Bestanden – die besten 10 %“
- B „Bestanden – die nächsten 25 %“
- C „Bestanden – die nächsten 30 %“
- D „Bestanden – die nächsten 25 %“
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“
- FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“
- F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

- (5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 32

Zusatzfächer

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 33 ²⁶

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
 - die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen mit den erworbenen ECTS-Credits,
 - das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen ECTS-Credits,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
 - die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses, und
 - das Siegel der Universität.
- Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist. Die oder der Studierende erhält zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 34

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Auf Antrag des oder der Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Urkunde.

§ 35

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 36

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 38 ²⁷

Geltungsbereich, Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später im Master-Studiengang „Technische Logistik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 39

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend ab dem 01.10.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25.10.2006.

Duisburg und Essen, den 16. Mai 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1: ²⁸ Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ –
Studienbeginn ab dem Sommersemester 2010**

Lehr- / Lernform u. Bezeichnung	CP's	Prüfung	Semester	SWS
PFLICHTBEREICH				
Themenschwerpunkt: Technische Logistik - 30 CP's				
Modul: Materialfluss- und Transportsysteme				
Vorlesung zum innerbetrieblichen Materialfluss	15	Klausur	WS	2 SWS
Übung zum innerbetrieblichen Materialfluss			WS	1 SWS
Projekt zum innerbetrieblichen Materialfluss			WS	
Vorlesung zum außerbetrieblichen Transport			WS	2 SWS
Übung zum außerbetrieblichen Transport			WS	1 SWS
Projekt zum außerbetrieblichen Transport			WS	
Vorlesung zu Logistischen Informationssystemen			WS	2 SWS
Labor zu Logistischen Informationssystemen			WS	1 SWS
Modul: Management von Logistiksystemen				
Vorlesung zur Technischen Betriebsführung	15	Kolloquium	SS	2 SWS
Übung zur Technischen Betriebsführung			SS	1 SWS
Vorlesung zur Arbeitswissenschaft			SS	2 SWS
Planspiel Eurokran			SS	
Fallstudie zur Technischen Logistik			SS/WS	
INGENIEURWISSENSCHAFTLICHER WAHLPFLICHTBEREICH (zu jedem Themenschwerpunkt werden 3 Module ausgewählt)				
Themenschwerpunkt: Gestaltung von Logistiksystemen – 15 CP's				
Modul: Produktion u. Fertigung				
Vorlesung zur Produktion u. Fertigung	5	Klausur	SS/WS	2 SWS
Übung zur Produktion u. Fertigung			SS/WS	1 SWS
Exkursion zur Produktion u. Fertigung			SS/WS	

Modul: Fabrikplanung				
Vorlesung zur Fabrikplanung	5	Klausur	WS/SS	2 SWS
Übung zur Fabrikplanung			WS/SS	1 SWS
Modul: Lagerlogistik				
Vorlesung zur Lagerlogistik	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zur Lagerlogistik			SS	1 SWS
Projekt zur Lagerlogistik			SS	
Modul: Intermodale Transportketten				
Vorlesung zu Intermodalen Transportketten	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zu Intermodalen Transportketten			SS	1 SWS
Projekt zu Intermodalen Transportketten			SS	
Themenschwerpunkt: Methoden der Logistik – 15 CP's				
Modul: Operations Research				
Vorlesung zu Operations Research	5	Klausur	WS	2 SWS
Übung zu Operations Research			WS	1 SWS
Modul: Methoden Logistics Controlling				
Vorlesung zum Technischen Controlling	5	Mündliche Prüfung	WS	2 SWS
Seminar zum Technischen Controlling			WS	1 SWS
Modul: Methoden der Systemtechnik				
Vorlesung zu Methoden der Systemtechnik	5	Klausur	SS	2 SWS
Seminar zu Methoden der Systemtechnik			SS	1 SWS
Modul: Rechnergestützte Modellierung				
Vorlesung zur Rechnergestützten Modellierung	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zur Rechnergestützten Modellierung			SS	1 SWS
Modul: Rechnergestützte Netzanalysen				
Vorlesung zu Rechnergestützten Netzanalysen	5	Klausur	WS	2 SWS
Übung zu Rechnergestützten Netzanalysen			WS	1 SWS

INTERDISZIPLINÄRER WAHLPFLICHTBEREICH – 24 CP's (Wahlpflichtfächer: 4 Module werden ausgewählt)				
Themenschwerpunkt: Wirtschafts- und Verkehrsgeographie				
Modul: Weltwirtschaftsgeographie				
Vorlesung zur Weltwirtschaftsgeographie	6	Präsentation u. Hausarbeit	WS	2 SWS
Seminar zur Weltwirtschaftsgeographie			WS	2 SWS
Modul: Verkehrsgeographie				
Vorlesung zur Verkehrsgeographie	6	Präsentation u. Hausarbeit	SS	2 SWS
Seminar zur Verkehrsgeographie			SS	2 SWS
Modul: Logistik in Urbanen Systemen				
Vorlesung zu Urbanen Systemen	6	Präsentation u. Hausarbeit	WS	2 SWS
Seminar zur Logistik in urbanen Systemen			WS	2 SWS
Themenschwerpunkt: Verkehrssysteme				
Modul: Eisenbahnwesen				
Vorlesung zum Eisenbahnwesen	6	Klausur	WS	2 SWS
Übung zum Eisenbahnwesen			WS	2 SWS
Modul: Öffentlicher Personennahverkehr				
Vorlesung zum Öffentlichen Personennahverkehr	6	Klausur	SS	2 SWS
Übung zum Öffentlichen Personennahverkehr			SS	2 SWS
Modul: Management der Infrastruktur				
Vorlesung zum Management der Infrastruktur	6	Hausarbeit u. Kolloquium	SS	2 SWS
Seminar zum Management der Infrastruktur			SS	2 SWS

Themenschwerpunkt: Wirtschaftswissenschaft				
Modul: Wertschöpfungsmanagement				
Vorlesung zum Wertschöpfungsmanagement I	6	Klausur od. mündl. Prüfung	WS	2 SWS
Übung zum Wertschöpfungsmanagement I			WS	1 SWS
Vorlesung zum Wertschöpfungsmanagement II			SS	2 SWS
Modul: Strategisches Automobilmarketing und Management				
Vorlesung zum Strategischen Automobilmarketing und Management I	6	Klausur	SS	2 SWS
Vorlesung zum Strategischen Automobilmarketing und Management II			SS	2 SWS
Modul: Produktionsmanagement				
Vorlesung zum Produktionsmanagement I	6	Klausur od. mündl. Prüfung	WS	2 SWS
Vorlesung zum Produktionsmanagement II			WS	2 SWS
Modul: Wirtschaftsinformatik				
Vorlesung zur Wirtschaftsinformatik I	6	Klausur	WS	2 SWS
Vorlesung zur Wirtschaftsinformatik II			SS	2 SWS
NICHT LOGISTISCHER WAHLBEREICH – 6 CP's				
MASTERARBEIT – 30 CP's				

**Anlage 2: ²⁹ Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“
Studienbeginn vor dem Sommersemester 2010**

- aufgehoben -

Anlage 3:

Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für Ø-Note	Modul- note x Cr	GPA
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1	4	1.3	5.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1	6	2.7	16.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1	3	1.7	5.1				
Modul 1	13		26.5	2.0	13	26	
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 2	9	1.3	11.7				
Modul 2	9		11.7	1.3	9	11.7	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3	3	2.3	6.9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3	3	2.0	6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3	2	3.3	6.6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 5 aus Modul 3	3	3.3	9.9				
Modul 3	11		29.4	2.6	11	28.6	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4	7	3.0	21				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4	5	4.0	20				
Modul 4	12		41	3.4	12	40.8	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5	2	3.3	6.6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5	3	4.0	12				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 5	6	3.0	18				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 5	2	2.7	5.4				
Modul 5	13		42	3.2	13	41.6	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6	4	2.0	8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6	5	3.3	16.5				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6	3	4.0	12				
Modul 6	12		36.5	3.0	12	36	
Praktikum	20						
Master-Arbeit	30	2.7	81	2.7	30	81	
Summe	120				100	265.7	2.6

Cr: Credits
GP: Grade Points
CP: Credit Points

Hinweis: Die Berechnung der in die Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Summe der insgesamt einzubeziehenden ECTS-Credits (120 Cr) abzüglich der für das evtl. absolvierte berufsfeldbezogene Praktikum vergebenen ECTS-Credits (hier fiktiv angenommen: 8 ECTS-Credits) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen.

Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen (Akkumulation) sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen (Transfer). Auf der Grundlage von durch erfolgreich absolvierte Prüfungen erworbenen ECTS-Credits und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (CreditPoints) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und Master-Prüfung insgesamt berechnet.

-
- ¹ „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24)
- ² Inhaltsverzeichnis geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24)
- ³ § 1 Abs. 1 und 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ⁴ § 2 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ⁵ § 3 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ⁶ § 5 Abs. 1 und 3 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ⁷ § 6 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ⁸ § 7 Abs. 3a geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ⁹ § 8 Abs. 3 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹⁰ § 9 Satz 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹¹ § 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹² § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹³ § 13 Begriffe ersetzt und Abs. 6 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹⁴ § 15 Abs. 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹⁵ § 16 gestrichen durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24)
- ¹⁶ § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Abs. 4 geändert, Abs. 5 Satz 3 gestrichen und Abs. 7 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹⁷ § 18 Nr. 1 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ¹⁸ § 21 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ¹⁹ § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ²⁰ § 24 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ²¹ § 25 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ²² § 27 Abs. 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ²³ § 29 Abs. 3 Satz 2 geändert durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ²⁴ § 30 Abs. 1 Begriff ersetzt durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24), in Kraft getreten am 05.03.2010
- ²⁵ § 31 geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ²⁶ § 33 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 11.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 181, Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2011
- ²⁷ § 38 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 16.08.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 1031 / Nr. 136), in Kraft getreten am 23.08.2013
- ²⁸ Anlage 1 neu hinzugefügt durch 1. ÄO v. 02.03.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 24)
- ²⁹ Anlage 2 aufgehoben durch 3. ÄO v. 16.08.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 1031 / Nr. 136), in Kraft getreten am 23.08.2013